



Neumitgliederinformation

Sehr geehrtes Neumitglied,

anbei erhalten Sie einige wichtige Informationen die Ihnen die Mitgliedschaft bei den Wiesbaden Phantoms leichter machen sollen.

In Kürze erhalten Sie ein Willkommensschreiben und im folgenden Monat dann von der Deutschen Sportausweis GmbH Ihren Deutschen Sportausweis, dieser ist gleichzeitig der Phantoms Mitgliedsausweis.

Der Ausweis berechtigt zur Nutzung des Vereinseigenen Krafraumes.

Weiterhin finden Sie in den Anlagen die Anti Doping Verordnung der Wiesbaden Phantoms. Die Vereinbarung geben Sie bitte zeitnah ihrem zuständigen Trainer zurück. (Anlage 1)

Ihre Ansprechpartner im Verein sind folgende:

1. Vorsitzender – Robert Schäffler

robert.schaeffler@wiesbaden-phantoms.de

2. Vorsitzender – Christian Freund

christian.freund@wiesbaden.phantoms.de

Leiter Marketing und institutionelle Zusammenarbeit – Sven Müller

sven.mueller@wiesbaden-phantoms.de

Presse und Öffentlichkeitsarbeit – Thomas Weinsheimer

thomas.weinsheimer@wiesbaden-phantoms.de

Sportlicher Leiter – Armin Eberhard

armin.eberhard@wiesbaden-phantoms.de

Alle Fragen zu ihrer Mitgliedschaft richten Sie bitte an mitgliederverwaltung@wiesbaden-phantoms.de

Mitteilungen über die Änderungen der Anschrift, Bankverbindung oder die Beendigung der Mitgliedschaft sind an die Postanschrift des Vereins

AFC Wiesbaden Phantoms e.V.

Geschäftsstelle

Willy-Brandt-Allee 17

65197 Wiesbaden zu richten.

Klaus Zufall ist unser zuständiges Mitglied für alle Probleme rund um Ihre Mitgliedschaft im Verein. Er berät und hilft in Notlagen und ist unter klaus.zufall@wiesbaden-phantoms.de erreichbar.

**Viel Spaß bei den Wiesbaden Phantoms.
Erleben Sie die Phamily.**

www.wiesbaden-phantoms.de --

<http://www.facebook.com/pages/Wiesbaden-Phantoms>

Anlage 2

Anti-Doping-Bestimmungen bei dem AFC Wiesbaden Phantoms e.V

Hinweise zu Doping, Drogen, Alkohol und Tabak



Der AFC Wiesbaden Phantoms e.V., im folgenden Verein und veröffentlicht folgende

Anti-Doping- und Drogen Ordnung

Präambel

Der Verein hat sich zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie die Bestimmungen des nationalen und regionalen Sportverbandes.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Regierung, DOSB, NADA sowie AFVD angenommenen Welt Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Veröffentlichung regelt den Gebrauch von Doping, Drogen, Alkohol und Tabak bei Veranstaltungen des Vereins.

2.

Abzudeckender Bereich

Wenn Mitglieder des Vereines sich in Ausübung des satzungsgemäßen Zweckes des Vereines befinden, unterliegen diese dem Anti-Doping Code der WADA. Aktive Athleten haben die hierzu gültige Fassung der Anti-Doping Vereinbarung zu unterschreiben. Weiterhin ist es Mitgliedern des Vereines in Uniform untersagt an Spieltagen, während der Dauer der Veranstaltung Drogen, Alkohol oder Tabak zu sich zu nehmen. Die Veranstaltung beginnt mit dem durch den Verein angesetzten Treffpunkt und endet mit der Entlassung durch den Cheftrainer.

Anti-Doping-Bestimmungen bei dem AFC Wiesbaden Phantoms e.V

Athletenvereinbarung zwischen Verein und Athlet

Athleten-Vereinbarung Anti-Doping

Der AFC Wiesbaden Phantoms e.V., im folgenden Verein und

Name des Athleten (im folgenden Athlet)

schließen folgende

Anti-Doping- und Drogen Vereinbarung

Präambel

Der Verein hat sich zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der NADA und WADA, des nationalen und internationalen Spitzenfachverbandes sowie die Bestimmungen des nationalen und regionalen Sportverbandes.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von der Regierung, DOSB, NADA sowie AFVD angenommenen Welt Anti-Doping-Programmes mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1.

Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem Verein und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2.

Doping

2.1. Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem Verein die Arbeit des WADA- und NADA Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements von AFVD, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der Verein verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den

genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportverband, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2. Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der Verein bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1. genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- Er vom Verein auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition des Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der Verein auf seiner Homepage den Athleten hinweisen wird.

3.

Beginn, Dauer, Ende

3.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 28.02. des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder Verein noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen, der Widerspruch bedarf der Schriftform.

3.2. Das Hinweisblatt zu Drogen und Alkohol ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.3. Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Verein ausscheidet, dies Bedarf der schriftlichen Kündigung gemäß Satzung.

_____, den _____

Ort

Athlet